

An die
Mitglieder des Haushalts- und
Finanzausschusses
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m. der
hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2512
VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

21. September 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-50#2022/1 Bitte immer angeben!		Dr. Nicole Schneider nicole.schneider@stk.rlp.de	06131 16-4762 06131 16-17-4762

Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes.

Ich bitte Sie, den Entwurf den Vorsitzenden der Fraktionen zu übermitteln.

Sofern gewünscht, ist die Ministerin der Finanzen gerne bereit, die geplante Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 9. Februar 2009, GVBl. 2009, 91, BS 70-10-1 geändert. Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Architektengesetz wurde im Architektengesetz bereits umgesetzt. Es ist erforderlich, die Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes entsprechend anzupassen. Daneben ist Artikel 28 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen und die Anerkennung von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) in nationales Recht umzusetzen.

Darüber hinaus wird das beschleunigte Fachkräfteeinwanderungsverfahren umgesetzt.

Schließlich werden redaktionelle Anpassungen im Zuge der Änderung des Architektengesetzes vorgenommen.

B. Lösung

Die Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes wird geändert. Dabei ergeben sich folgende Schwerpunkte:

1. Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG

Die Verordnung wird geändert, um Anpassungen an die im Architektengesetz bereits umgesetzte Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L

255 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), vorzunehmen.

2. Anpassung an die Richtlinie 2011/95/EU

Die Regelungen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen werden um geeignete Programme erweitert, die es Personen, die keine Berufsqualifikationsnachweise vorlegen können, ermöglichen, Zugang zum Beruf zu erhalten.

3. Umsetzung beschleunigtes Fachkräfteeinwanderungsverfahren

Durch Änderung der Landesverordnung wird das beschleunigte Verfahren auf Gleichwertigkeitsfeststellung in den Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) eingeführt.

Infolge der entsprechenden Umsetzung der vorgenannten Richtlinien erfolgt eine Anpassung der Terminologie. Die Formulierung „...oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ wird ausgetauscht gegen die Formulierung „... oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates“.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung
des Architektengesetzes
Vom**

Aufgrund des § 39 Nr. 1 bis 3 und 5 des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505, BS 70-10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Landesgesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 221, BS 70-10), wird nach Anhörung der Architektenkammer verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 9. Februar 2009 (GVBl. S. 91, BS 70-10-1), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Anzeige nach § 10 Abs. 2 ArchG genügen bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates Nachweise, aus denen sich ergibt, dass sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben; ist entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert, ist kein Nachweis über die Berufsausübung zu fordern.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 2 und 3 ArchG aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die Architektenkammer die für einen Vergleich mit den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz

2 ArchG maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen; die Architektenkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. Sonstige geeignete Verfahren im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere praktische und theoretische Prüfungen, Gutachten von Sachverständigen, Fachgespräche sowie Arbeitsproben und sonstige Prüfungen. Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 5 Abs. 2 und 3 ArchG erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonstigen Verfahren nach Satz 1 und 3.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Verfahren müssen innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden. Bei Anträgen im Verfahren nach § 81a AufenthG jedoch spätestens zwei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Die Unterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn sämtliche angeforderten Expertisen vorliegen.“
 - b) In Absatz 11 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 9 Satz 5 ArchG“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 9 Satz 11 ArchG“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei berechtigten Zweifeln kann sie von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.“
4. Es werden folgende Bezeichnungen und Verweisungen ersetzt:
- a) in § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 die Worte „anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Worte „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates“,
 - b) in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Verweisung „(§ 12 Abs. 2 ArchG)“ durch die Verweisung „(§ 12 Abs. 4 ArchG)“,

- c) in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 die Worte „anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Worte „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten“,
- d) in § 8 die Verweisung „§ 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den
Die Ministerin der Finanzen

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung ergeben sich folgende Änderungsschwerpunkte:

1. Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG

Die Verordnung wird geändert, um Anpassungen an die im Architektengesetz bereits umgesetzte Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), vorzunehmen.

2. Anpassung an die Richtlinie 2011/95/EU

Die Regelungen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen werden um geeignete Programme erweitert, die es Personen, die keine Berufsqualifikationsnachweise vorlegen können, ermöglichen, Zugang zum Beruf zu erhalten.

3. Umsetzung beschleunigtes Fachkräfteeinwanderungsverfahren

Durch Änderung der Landesverordnung wird das beschleunigte Verfahren auf Gleichwertigkeitsfeststellung in den Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) eingeführt.

Mit einem durch die zu erlassende Landesverordnung ausgelösten erheblichen Verwaltungsmehraufwand für das Land ist nicht zu rechnen. Es entstehen weder Personal- noch Sachkosten.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, des Kommunalen Rats sowie der anderen Stellen erfolgt im Anschluss an die Grundsatzbilligung durch den Ministerrat.

Gemäß den Anforderungen der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG wird die Entscheidungsfrist zur Eintragung in die Architektenliste auch bei Unterlagen, deren Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Berufsqualifikation zu prüfen ist, auf maximal zwei

Monate beschränkt und unterfällt damit dem bundeseinheitlichen beschleunigten Fachkräfteverfahren.

Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist beachtet worden. Die geplanten Neuregelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

Die Änderungen der zugrundeliegenden Verordnung berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Dabei bestehen keine Besonderheiten in Hinblick auf diese.

Wesentliche Auswirkungen auf den Mittelstand sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderungen in § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 dienen der Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG im Regelungsbereich der Dienstleistungsfreiheit. Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG hat zur Voraussetzung, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, den Beruf zuvor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr während der vorangegangenen zehn Jahre ausgeübt hat. Es erfolgt eine Anpassung an den konkreten Wortlaut dieses Artikels. Die Praxiszeit reduziert sich von zwei Jahren auf ein Jahr.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Zudem wird die Formulierung „Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ auf die Formulierung „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates“ umgestellt, um Flexibilität bei möglichen Veränderungen im Bereich von europäischen Staatenabkommen zu erreichen. Somit wird auch die Terminologie an die des Architektengesetzes angepasst.

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 28 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigkeiten oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status von Flüchtlingen oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Personen durch sonstige geeignete Verfahren festgestellt werden können, wenn diese Personen die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit der Berufsbefähigung erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 2 und 3 ArchG aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand vorweisen können. Somit wird der Zugang zu Berufsanerkenntnisverfahren von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die keine Nachweise für ihre Qualifikationen beibringen können, erleichtert. Sonstige geeignete Verfahren sind insbesondere praktische und theoretische Prüfungen, Gutachten von Sachverständigen, Fachgespräche sowie Arbeitsproben und sonstige Prüfungen. Die Gleichwertigkeit wird auf Grundlage der Ergebnisse bewertet und festgestellt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Diese Änderung dient der Umsetzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die Entscheidungsfrist zur Eintragung in die Architektenliste wird bei Verfahren des § 81 a AufenthG auf maximal zwei Monate beschränkt. Bislang bestand die Möglichkeit zur Verlängerung der Entscheidungsfrist um einen Monat, wenn der Antragsteller Unterlagen vorgelegt hat, deren Gleichwertigkeit im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702), zu prüfen sind. Aufgrund des § 14 a BQFG ist die Prüfung als beschleunigtes Fachkräfteverfahren mit einer bundeseinheitlichen Entscheidungsfrist von zwei Monaten durchzuführen. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verweisung ist in Folge des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20.06.2022 anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

§ 5 Abs. 1 Satz 2 dient der Umsetzung der Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und 50 Abs. 3a der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann die eintragende Stelle bei berechtigten Zweifeln Informationen über berufsbezogene, disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen einholen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstaben a und c

Die Formulierungen „anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ sowie „anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ werden auf die Formulierungen „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates“ sowie „nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten“ umgestellt, um Flexibilität bei möglichen Veränderungen im Bereich von europäischen Staatenabkommen zu erreichen.

Zu Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verweisung ist nach Änderung des Architektengesetzes durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung des Architektengesetzes vom 20.06.2022 anzupassen.

Zu Buchstabe d

Hier wird der Verweis auf die derzeit gültige Fassung des Vertragsversicherungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Landesverordnung. Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.